

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. September 2023
539

20

EA 225

550

Einfache Anfrage von Sonja Wiesmann Schätzle vom 16. August 2023 „Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka zwischen 1973–1997“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Das Forschungsprojekt „Adoptionen 1973–2022“ der Kantone Zürich und Thurgau ist noch nicht fertig gestellt. Die Publikation der Forschungsergebnisse ist für den Herbst 2024 vorgesehen. Den Schwerpunkt seiner Untersuchungen legt das Forschungsteam auf Indien als eines der bedeutendsten Herkunftsländer von Adoptivkindern für Familien in den Kantonen Zürich und Thurgau im fraglichen Zeitraum.

Frage 2

Der Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 „Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven“ hält zahlreiche, teilweise schwerwiegende Unregelmässigkeiten im Rahmen der Verfahren zur Adoption von Kindern aus Sri Lanka im Untersuchungszeitraum fest. Der im Auftrag des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen erstellte Forschungsbericht vom 29. Juni 2022 zeigt auf, dass in keinem der untersuchten Dossiers der 86 Kinder aus Sri Lanka zwischen 1973 und 2002 die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben dokumentiert ist. Verschiedene involvierte Behörden liessen deutliche Hinweise auf kommerzielle Adoptionsvorgänge unbeachtet. In Kürze wird ein weiterer vom Bundesrat beauftragter Untersuchungsbericht zu zehn weiteren Herkunftsländern veröffentlicht (Bangladesch, Brasilien, Chile, Kolumbien, Guatemala, Indien, Libanon, Peru, Südkorea, Rumänien). Wie der Bund den Kantonen bereits vorab mitgeteilt hat, waren die untersuchten Herkunftsländer in unterschiedlichem Ausmass von Unregelmässigkeiten oder sogar schwerwiegenden illegalen Praktiken betroffen. Die Schweizer Behörden verhielten sich im Grossen und Ganzen ähnlich wie im Fall von Sri Lanka.

Mit Blick auf diese drei Berichte ist davon auszugehen, dass auch im Kanton Thurgau etwaige Verfehlungen oder Unregelmässigkeiten in den Verfahren stattgefunden haben. Wie es sich bei den Adoptionen insbesondere aus Indien verhält, wird sich zeigen.

Frage 3

Seit 2018 besteht pro Kanton eine kantonale Auskunftsstelle nach Art. 268d Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), die für die Herkunftssuche von adoptierten Personen zuständig ist. Auch leiblichen Eltern, die einst ein Kind zur Adoption freigeben mussten, und leiblichen (Halb-)Geschwistern steht seit 2018 ein Auskunftsrecht zu.

Diese Aufgaben der Herkunftssuche werden im Kanton Thurgau durch das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) wahrgenommen. Dabei werden alle adoptierten Personen im Kanton Thurgau, unabhängig davon, ob sie im Ausland oder der Schweiz geboren wurden, in ihrer Suche nach den Wurzeln unterstützt. Ihnen steht zudem ein gesetzlicher Beratungsanspruch zu (vgl. Art. 268d Abs. 4 ZGB).

Wie auch der Bundesrat ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Verfehlungen der damaligen Behörden das Leben der betroffenen Personen bis heute prägen können. Der Unterstützung bei der Herkunftssuche kommt gerade deshalb eine besondere Bedeutung zu. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung steht den adoptierten Personen um ihrer Persönlichkeit willen als verfassungsmässiges Grundrecht zu.

Frage 4

Die Herkunftssuche steht für alle adoptierten Personen – sowohl aus dem Ausland als auch aus der Schweiz – offen.

Frage 5

Die Zuständigkeiten in den Verfahren, die zu einer Adoption führen, ist im Kanton Thurgau zweigeteilt.

Die Kompetenz für das Verfahren zur Aufnahme eines Kindes zur Adoption (sog. Aufnahmeverfahren) liegt beim DJS in der Funktion als Zentrale Behörde Adoption (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Haager Adoptionsübereinkommens [HAÜ; SR 0.211.221.311]; Art. 3 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ; SR 211.221.31]; Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB; Art. 2 Abs. 2 der Adoptionsverordnung [AdoV; SR 211.221.36]; § 11 Abs. 1 Ziff. 3.5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; RB 210.1]).

Das Aufnahmeverfahren, das die Adoptionsvoraussetzungen gemäss ZGB operationalisiert, ist in der AdoV geregelt. Es umfasst die Abklärung der adoptionswilligen Ehepaare oder Einzelpersonen bezüglich ihrer Eignung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption sowie die Beurteilung der Eignung bei einem Vorschlag zur Aufnahme eines

bestimmten Kindes. Beide Abklärungen werden mit einem formellen Entscheid des DJS abgeschlossen: die Eignungsbescheinigung und die Bewilligung der Aufnahme des bestimmten Kindes zur Adoption. Das DJS beaufsichtigt zudem das einjährige Pflegeverhältnis (Art. 10 AdoV). Für das Aufnahmeverfahren und die Herkunftssuche ist ein juristischer Mitarbeiter im DJS zuständig. Für die Eignungsabklärungen hat der Kanton Thurgau mit der Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH), Zürich, gestützt auf § 11a Abs. 2 EG ZGB eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Kompetenz für das eigentliche Adoptionsverfahren liegt bei den einzelnen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (vgl. Art. 268 Abs. 1 ZGB; § 42a EG ZGB). Entsprechend werden diese durch die zuständigen KESB geleitet.

Frage 6

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 11. Dezember 2020 aktuelle Schwachstellen des Systems aufgedeckt und sich für die Festlegung einer eigentlichen Politik zur internationalen Adoption in der Schweiz ausgesprochen. Zu diesem Zweck hat er eine Expertengruppe eingesetzt, in der auch der juristische Mitarbeiter des DJS Einsitz nimmt. Die Gruppe wurde beauftragt, das hiesige System zu analysieren und Lösungen für eine künftige Adoptionspolitik sowie allfällige Gesetzesreformen vorzuschlagen. Ziel ist, dass zum Wohl des Kindes vergangene Ereignisse nicht mehr passieren. Missbräuche und illegale Adoptionen lassen sich letztlich aber nie mit absoluter Sicherheit ausschliessen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





